Finger

Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse.

Bd. Apr. 1929

Austria

Rechtsgut

oder

rechtlich geschütztes Interesse.

Zur Lehre vom Objecte des Verbrechens.

Von

Dr. August Finger.

Separatabdruck aus Prof. v. Holtzendorff's Gerichtsaal. Band XL.

Wien, 1887.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Druck von W. Stein in Wien.

In vorzüglicher Hochachtung

Dr. Finger

6. Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse?

Zur Lehre vom Objecte des Verbrechens.

Von Dr. August Finger.

Alles Recht ist Zweckinstitution. Diese Behauptung schließt nicht aus, daß das Recht, historisch betrachtet, sich nothwendig und theilweise unbewußt entwickelt hat [1]). Der Zweck wird allerdings definirt als Vorstellung eines Zukünftigen, welches der Wille zu realisiren gedenkt (Ihering), als das reale Posterius eines idealen Prius, als Verwirklichung einer Idee ꝛc. und es behalten diese Definitionen die Forderung, daß, wo von Zweck die Rede ist, ein Zukünftiges geistig vorgebildet und gewollt wurde, allein sie erschöpfen den Begriff des Zweckes nicht ganz. Zum Begriffe des Zwecks kommen wir durch eine zweifache Richtung der Thätigkeit unseres Vorstellungsvermögens. Wir können einen Zustand, ein Ding, die nicht verwirklicht sind, vorstellen und es kann diese Vorstellung der Grund des Fortschreitens von dem mit dieser Vorstellung associirten Gefühle des Mangels zur befriedigten Zukunft werden; dann ist der Zweck die Vorstellnng eines Künftigen, welches der Wille zu realisiren gedenkt; wir können aber auch etwas bereits Verwirklichtes, Realisirtes hinwegdenken, die Consequenzen des gedachten Wegfalls des bereits Verwirklichten in Erwägung ziehen und sprechen auch in solchem Falle, insbesondere, wenn diese Con-

[1]) Die mögliche Uebereinstimmung beider Standpuncte für das Strafrecht hat Liszt in seiner interessanten Abhandlung „Der Zweckgedanke im Strafrecht", Dochow-Liszt's Zeitschr. Bd. III, erwiesen.

sequenzen des gedachten Wegfalls eines Zustandes oder Gegenstandes schädlich scheinen, vom Zweck dieses Zustandes oder Gegenstandes. Als Zweck des Zustandes oder Gegenstandes erscheint dann: das Fernhalten der mit seinem Wegfall gedachten schädlichen Folgen. In diesem Sinne nennen wir auch zweckmäßig, was sich nothwendig und unbewußt, ohne vorgedachten Plan entwickelt hat. Faßt man den Zweck in diesem weiteren Sinne, dann ist die Behauptung, daß alles Recht Zweckinstitution ist, gerechtfertigt. Einen rechtlosen Zustand können wir willkürlich nicht schaffen, wir schließen aber aus vorübergehenden Zuständen der Störung der rechtlichen Ordnung auf einen Zustand ohne Recht, stellen uns denselben mit allen schädlichen Consequenzen für die Gesammtheit und den Einzelnen vor und finden dann in der Differenz des vorgestellten rechtlosen und des heutigen rechtmäßigen Zustandes den Zweck des Rechts.

Auch wenn der Zweck nur im engeren Sinne als Realisirung eines vorgestellten Zukünftigen gefaßt wird, kann das Recht eine Zweckinstitution insoferne genannt werden, als sich das Recht fortbildet und diese Entwicklung des Rechtes allerdings vom Bilde eines vorgestellten Zukünftigen beherrscht wird und, mit Binding zu sprechen [1]), wenigstens zum Theile heute in drei Stadien: der Wahrnehmung von Mängeln des socialen Lebens, der Hoffnung ihnen durch Gesetzeswerk Abhülfe schaffen zu können und des daraus entspringenden Willens des Gesetzes, als des Mittels zur Realisirung jenes Wunsches, verläuft. Ob sich das Recht auf diesem Wege entwickelt hat, können wir hier ebensowenig in Erwägung ziehen, als ob heute die ganze Rechtsbildung auf diesem Wege vor sich geht — wir leugnen Beides und wollen nur noch betonen, daß zukünftige Zeiten in vielen Theilen unserer heutigen bewußten Rechtsbildung andere Zwecke suchen und finden werden, als wir mit ihnen verbinden; wie wir in Rechtsinstitutionen, die uns überkommen sind, Gründe hineinlegen, die der Zeit ihrer Entstehung fremd waren. —

Trotz voller Uebereinstimmung in der Anschauung, daß das

---

[1]) S. Handbuch S. 13.

Recht eine Zweckinstitution ist, sind doch die Meinungen, wie die Frage nach dem Zwecksubjecte und Zweckobjecte des Rechts zu beantworten sei, weit auseinander gehend.

Wir wollen nur einen kleinen Theil dieser Frage zum Gegenstande unserer Betrachtung machen und zwar jenen nach dem Objecte des Strafschutzes und nach dem Objecte des Verbrechens.

Bei dem Versuche der Beantwortung dieser Frage können wir vom Verbrechensbegriffe ausgehen; wir halten diesen Ausgangspunct durch die historische Entwicklung gegeben. Das Wesen des Verbrechens wird heute allerdings durch die Norm bestimmt, der es zuwiderläuft, historisch ist aber die Uebelthat, welche später das Verbrechen constituirt, vor der Norm, nicht vor dem Strafgesetze [1]).

Ein Geschehen oder Nichtgeschehen muß als Uebel empfunden werden, bevor es durch eine Norm verboten wird; ohne einen solchen äußeren Anlaß tritt die Gesetzgebung nicht aus ihrer Passivität heraus.

Als Merkmal des Verbrechens wird eine Schädigung, welche mit dem Verbrechen gegeben sein soll, ziemlich allgemein angenommen. Indem die Norm ein Verbrechen verbietet, will sie die schädigenden Wirkungen, welche mit dem Verbrechen gegeben sind, hindern, oder sie will — man nennt die Hinderung eines möglichen schädigenden Erfolges: Schutz — schützen.

Wen schützt die Norm durch das gegen schädigende Handlungen gerichtete Verbot? wer wird durch die mit dem Verbrechen gegebene Schädigung getroffen? ist jedes Verbrechen eine Schädigung?

In der Beantwortung dieser Fragen hat der Unterschied, der zwischen civilem und strafbarem Unrecht gemacht wurde, die prin-

---

[1]) Es ist richtig, wenn Binding Handb. S. 155 die Missethat in Gegensatz bringt zur Norm, welche sie verletzt, der sie zuwider ist, gleichviel war die Missethat vor der Norm da und für die Entstehung der Norm treibendes Motiv; weil etwas als schädlich gedacht oder erkannt wurde, wurde es verboten. Der Ausgangspunct von dem Verbrechen scheint auch dadurch gerechtfertigt, daß der Inhalt der Norm bald enger bald weiter gefaßt wird; man vergl. den Gegens. der Norm bei Binding und Liszt.

Merkel[1]) und Hertz[2]) erscheinen in dieser Richtung bahnbrechend: ihnen folgten zahlreiche Andere, so daß die Nichtanerkennung des genannten Unterschiedes als eines principiellen heute wohl als communis opinio bezeichnet werden kann[3]).

Ist anerkannt, daß zwischen criminellem und civilem Unrecht kein principieller Unterschied besteht, daß die Gründe der Strafbarkeit des Verbrechens der Straflosigkeit des Delictes gegenüber bloß Gründe der Zweckmäßigkeit und keineswegs aus der besonderen Art dieses Unrechts fließende Gründe sind, dann muß die Frage nach dem Objecte des Unrechts für beide Unrechtsarten wesentlich übereinstimmend beantwortet werden, es kann der Grund der Bestrafung des Verbrechens nicht in einer Besonderheit dieser Unrechtsart dem Delicte gegenüber liegen[4]). So übereinstimmend die heutige Anschauung über den Ausschluß principieller Differenz zwischen civilem und strafbarem Unrecht ist, so divergirend ja theilweise entgegengesetzt lauten die Antworten auf die Frage, wogegen sich das Unrecht richtet, was durch das Unrecht verletzt werde; auf die Frage nach dem Objecte des Verbrechens.

Keßler hat in einem vor kurzem im Gerichtssaal erschienenen Aufsatze[5]) die Schwierigkeit der Beantwortung dieser Frage betont und sich namentlich gegen die von Liszt und Binding gegebene

---

[1]) Criminalistische Abhandlungen.

[2]) Das Unrecht und die allg. Lehren des Strafrechts.

[3]) Bar, Die Grundlagen des Strafrechts, S. 9; Schütze, Lehrb. des deutschen Strafrechts, S. 3; Thon, Rechtsnorm und subj. Recht; Ihering, Zweck im Recht I. (1. Aufl.) S. 476; Dahn, Vernunft im Recht, S. 175; Liszt, Lehrb. d. deutschen Strafrechts, § 24; Meyer, Lehrb. d. deutschen Strafrechts, 3. Aufl. § 3; Binding, Normen I. § 25 u. 26, Handb. S. 150; Merkel, Juristische Encyclopädie, § 727; Schaper in Holtzendorff's Handb. II, S. 88 e. sq.; Janka, Das erste Strafrecht, S. 45 e. sq.

[4]) Ihering, Zweck im Recht, S. 477 (1. Aufl.). Die Straffrage ist eine reine Frage der socialen Politik; Liszt, Lehrb. § 24 bezeichnet den Unterschied zwischen civilem und strafb. Unrecht als „historisch-politischen"; Binding, Handb. § 109: „einzige Voraussetzung des Strafrechts ist die schuldhaft normwidrige Handlung."

[5]) Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse oder subjectives Recht, Bd. 39 Heft 2.

Erledigung derselben gewendet. „Mir scheint, die Klarheit in der Lehre vom Objecte des Verbrechens, die der Verfasser des neuesten criminalistischen Lehrbuchs ebenso sehr vermißt wie vermissen läßt, ist bei dem Verfasser des neuesten Handbuchs auch nicht zu finden," so äußert sich Keßler über die Behandlung, die dieser Gegenstand in dem neuesten Lehrbuch von Liszt und in dem Handbuche Binding's findet. Auch die Abhandlung über „Rechtsgut und Handlungsbegriff im Binding'schen Handbuche" [1]) aus Liszt's feiner Feder vermag Keßler's Beifall nicht zu erringen und er gibt seiner Unzufriedenheit in einer Nachschrift zu seinem vorerwähnten Aufsatze in scharfen Worten Ausdruck. Uns hingegen will wieder scheinen, daß auch Keßler's genannter Aufsatz gleich seiner Schrift „Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung" in diese Frage keine volle Klarheit gebracht hat. Der Aufsatz über das Rechtsgut hat zum Theil verfehlte Ausgangspuncte, auf die diese Zeilen öfter Bezug zu nehmen Gelegenheit haben werden. Wir verhehlen uns keineswegs, daß Keßler vielleicht im Stande sein wird, auch uns Unklarheiten oder Unrichtigkeiten aufzudecken — allein die Wissenschaft wird nicht bloß gefördert durch Schaffung von Neuem und Richtigem, es leistet ihr auch der einen Dienst, der Unrichtiges aus dem Wege räumt, auch durch negative Abgrenzung wird der Raum, auf dem sich der richtige Weg befindet, näher bestimmt. —

Der Ausgangspunct der Keßler'schen Abhandlung scheint uns — wie erwähnt — unzutreffend: aus dem Umstande, daß es keinen vom Strafgesetze unabhängigen Begriff des Verbrechens gibt, folgert Keßler, daß die Bestimmung des Objects des Verbrechens nicht vom Willen des Verbrechers, sondern von dem des Gesetzgebers abhängt; nicht das soll also Object des Verbrechens sein, wogegen der verbrecherische Wille sich richtet, sondern das, was der Gesetzgeber durch seine Strafdrohungen, seine Normen schützt; Object des Verbrechens und Object des Strafschutzes sei also ein und dasselbe, und weil das Recht — so fährt Keßler fort — keine Schutzanstalt ist, die im ewigen Cirkel um ihrer selbst

[1]) Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, VI. Bd. 6. Heft.

willen sich selber schützt, so kann Object des Verbrechens und des Strafschutzes jedenfalls nicht das objective Recht sein. Es ist nun richtig, daß der Wille als verbrecherischer in dieser Qualität durch die Norm bestimmt wird, allein daraus folgt noch nicht, daß Object des Verbrechens und Object des Normenschutzes ein und dasselbe ist. Es gibt Normen, die gar nicht die Aufgabe haben zu schützen, es gibt Normwidrigkeiten, die einer bestimmten Norm widersprechen, aber den Gegenstand des Schutzes dieser Norm gar nicht treffen; ebenso ist weiter denkbar, daß das objective Recht Object des Strafschutzes ist; es enthält a priori nichts Widersprechendes einem Theile des objectiven Rechts die Aufgabe des Schutzes der anderen Theile zuzuweisen; der Schluß Keßler's, daß als Object des Verbrechens nur das Rechtsgut, das rechtlich geschützte Interesse oder das subjective Recht aufgefaßt werden kann, ist keineswegs zwingend.

Der Ausgangspunct scheint uns gegeben im Begriffe des Rechts. Das Recht ordnet Beziehungen theils von Personen zu Sachen, theils von Personen zu Personen und werden danach absolute und relative Rechte unterschieden [1]). Als Subjecte der Rechte erscheinen Einzelnindividuen, Collectivpersönlichkeiten und endlich der Staat. Letztere Rechte, die des Staates, treten regelmäßig in der Gestalt von Pflichten auf, gleichviel folgen diese Pflichten aus den den Staat berechtigenden Sätzen [2]). Zu solchen Sätzen gehören, die Berechtigung des Staates bestimmte Steuern einzuheben, die Leistung der Militärpflicht vom Einzelnen zu verlangen, das Recht auf Strafe gegen den Verbrecher, das Recht auf Vollzug der urtheilsmäßig festgestellten Strafe ꝛc. ꝛc. [3]). In die genannten drei Categorien lassen sich alle Rechte einreihen, vorausgesetzt, daß man der Ansicht Kohler's, die wir für die richtige halten, zu-

---

[1]) Kohler, Recht und Proceß (Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart von Grünhut, 14. Bd. 1. Heft) und dessen Autorrecht.

[2]) Binding, Handb. S. 182.

[3]) Binding, Handb. S. 191 u. 192 (Anm. 14).

Schuld, daß eine Einigung auf diesem Gebiete bisher nicht erzielt wurde.

Es wird die Norm, oder die Summe von Normen, zu welchen eine strafbedrohte Handlung im Widerspruch steht, als Object des Verbrechens in dem Sinne bezeichnet, daß man lediglich zum Ausdruck bringen will, welchen Normen eine strafbare Handlung zuwiderläuft; mehr soll in dieser Ausdrucksweise nicht gefunden werden; es liegt daher in der weiteren Behauptung, daß ein Strafgesetz zum Schutze einer Norm besteht noch nicht — wie Keßler meint — die Anschauung als wäre die Norm um ihrer selbst willen da. In der Absicht diesem Fehler auszuweichen verfällt Keßler in einen zweiten, er verkennt das Zwecksubject des Rechtes.

Es ist wohl richtig, daß das Recht „das geistige und leibliche Empfinden lebender Menschen vor der Verletzung durch andere Menschen" bewahren will, allein Keßler irrt in der Behauptung, daß als Subject der geschützten Interessen oder Güter lediglich in Betracht kommen „bestimmte menschliche Individuen, juristische Personen und das Publikum". Gegen diese Auffassung hat sich bereits Buri [1]) mit der Behauptung gewendet, daß man auf diesem Wege lediglich zu einem Privatstrafrecht gelangen würde, daß aber in der Natur der Sache für die öffentliche Strafe ein öffentliches Interesse begründet ist. Keßler stand bei Erwägung dieser Frage zu sehr unter dem Einfluß der Anschauungen, die er aus der Betrachtung des concreten Falles „über die Einwilligung des Verletzten" gewonnen hatte — unter dem Eindrucke der in dieser Schrift aufgestellten weittragenden Sätze: „durch ein Verbrechen verletzt ist derjenige, dessen Interesse durch die bezügliche Strafbestimmung geschützt werden sollte" und „wenn eine gewisse Handlung allen Individuen mit Ausnahme eines einzigen verboten ist, so sollte nur das Interesse dieses einen Individuums durch das Gesetz geschützt werden; die mit Einwilligung dieses Individuums vorgenommene Handlung ist also unverboten" —, welche Sätze vollständig verkennen, daß für das Gesetz, den Allgemeinwillen,

[1]) Die Causalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen.

stimmt, nach welcher es auch Rechte des Menschen an in ihm selbst enthaltenen Gütern gibt [1]).

Allem Unrecht gemeinsam ist nun das durch seinen Namen zum Ausdruck gebrachte Wesen, daß es dem Recht zuwider ist; das Wesen des Rechts, so weit es in Normen, also Geboten und Verboten ausgezweigt ist, ist Wille, die Normwidrigkeit ist Nichtachtung des Willens: Ungehorsam. Der Wille des Rechts ist natürlich Wille eines bestimmten Inhaltes und dieser Inhalt besteht in bestimmten Ordnungen für das menschliche Zusammenleben; das Recht ordnet nun dieses Zusammenleben in irgend einer Weise um der Menschen willen, mit anderen Worten Zwecksubject des Rechtes sind die Menschen und zwar wie wir meinen, hier aber nicht näher ausführen können, die einem bestimmten Staatsgebiet angehörenden Menschen (diese Thatsache hängt allerdings bloß mit der heutigen Gestaltung der Staaten zusammen und kann mit dieser Aenderungen unterliegen) [2]).

Ist nun das Recht in dem dargestellten Sinne eine Schutzanstalt für Menschen, so kann noch daraus nicht mit Keßler geschlossen werden, daß das Recht nicht Object des Verbrechens sein kann. Das Wort „Object des Verbrechens" wird ebenso wie die damit parallel laufenden Ausdrücke „Verletzung eines Rechtsgutes" oder „rechtlich geschützten Interesses" in mehrfacher Bedeutung gebraucht und diese Aequivocation trägt zum größten Theil die

---

[1]) Liszt a. a. O. S. 400 spricht von Individualrechten, aber zu denen er das Autorrecht, Patentrecht ꝛc. zählt; das Rechtsgut der Ehre erscheint ihm als typisches Beispiel der rein immateriellen untrennbar an das Individuum geknüpften Rechtsgüter; rücksichtlich des Lebens, der Körperintegrität spricht Liszt von einem „Träger des Rechtsgutes" und behandelt im besonderen Theile die Delicte gegen Leben, Freiheit, Ehre unter den strafbaren Handlungen gegen „Rechtsgüter des Einzelnen, siehe auch Merkel, Jurist. Encyclopädie § 271. Dag. Binding, Handb. S. 697 e. sq.

[2]) Wir wollen und glauben hiermit nicht in Gegens. zu der von Binding Handb. 3 Cap. so glänzend und überzeugend dargestellten Lehre vom „intern. Strafrecht" zu treten und wollen gegen Liszt hervorheben, daß die Fruchtbarkeit der „Verwertung des Begriffes der Norm" nicht allein auf diesem Gebiete sich vollständig gezeigt hat.

Schuld, daß eine Einigung auf diesem Gebiete bisher nicht erzielt wurde.

Es wird die Norm, oder die Summe von Normen, zu welchen eine strafbedrohte Handlung im Widerspruch steht, als Object des Verbrechens in dem Sinne bezeichnet, daß man lediglich zum Ausdruck bringen will, welchen Normen eine strafbare Handlung zuwiderläuft; mehr soll in dieser Ausdrucksweise nicht gefunden werden; es liegt daher in der weiteren Behauptung, daß ein Strafgesetz zum Schutze einer Norm besteht noch nicht — wie Keßler meint — die Anschauung als wäre die Norm um ihrer selbst willen da. In der Absicht diesem Fehler auszuweichen verfällt Keßler in einen zweiten, er verkennt das Zwecksubject des Rechtes.

Es ist wohl richtig, daß das Recht „das geistige und leibliche Empfinden lebender Menschen vor der Verletzung durch andere Menschen" bewahren will, allein Keßler irrt in der Behauptung, daß als Subject der geschützten Interessen oder Güter lediglich in Betracht kommen „bestimmte menschliche Individuen, juristische Personen und das Publikum". Gegen diese Auffassung hat sich bereits Buri [1]) mit der Behauptung gewendet, daß man auf diesem Wege lediglich zu einem Privatstrafrecht gelangen würde, daß aber in der Natur der Sache für die öffentliche Strafe ein öffentliches Interesse begründet ist. Keßler stand bei Erwägung dieser Frage zu sehr unter dem Einfluß der Anschauungen, die er aus der Betrachtung des concreten Falles „über die Einwilligung des Verletzten" gewonnen hatte — unter dem Eindrucke der in dieser Schrift aufgestellten weittragenden Sätze: „durch ein Verbrechen verletzt ist derjenige, dessen Interesse durch die bezügliche Strafbestimmung geschützt werden sollte" und „wenn eine gewisse Handlung allen Individuen mit Ausnahme eines einzigen verboten ist, so sollte nur das Interesse dieses einen Individuums durch das Gesetz geschützt werden; die mit Einwilligung dieses Individuums vorgenommene Handlung ist also unverboten" —, welche Sätze vollständig verkennen, daß für das Gesetz, den Allgemeinwillen,

[1]) Die Causalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

eines Rechtes überhaupt nicht möglich sei. Die Stellung Binding's ist in dem Handbuche [1]) eine weniger entschiedene, indem Binding hier den Ausdruck „Verletzung eines Rechtes" wenigstens so weit zulassen will, als darunter lediglich Contraventionen gegen subjective Rechte verstanden werden. —

Gebraucht man das Wort Verletzung in dem von Binding gedachten Sinne, dann wird wohl bei jedem Verbrechen von einer Verletzung objectiven Rechtes gesprochen werden können, denn jedes Verbrechen widerspricht dem objectiven Recht, weil es eine Normwidrigkeit zur Voraussetzung hat, die Normen aber ausnahmslos dem objectiven Rechte angehören. In die Anschauung, als würde durch das Verbrechen das objective Recht vorübergehend aufgehoben, negirt, und als müßte diese Negation erst wieder durch die Strafe negirt, das Recht somit neuerdings ponirt werden, darf man freilich nicht verfallen. Gegen diese Anschauung richten sich Binding's treffende Worte „die Normübertretung ist nicht Normverletzung und das objective Recht ist unmittelbar nicht anzugreifen" und an anderer Stelle [2]) „die Uebertretung eines Gesetzes verletzt dieses Gesetz nicht und überhaupt kein Gesetz. Das Gesetz ist Wille, nicht Macht und Zwang, der Wille aber als solcher ist unverletzlich, die Energie des Wollens ist vor der rechtswidrigen Handlung dieselbe, als während und nach dieser.

Schwächte das Verbrechen das Gesetz, so würden viele Verbrechen es allmählich vernichten. Allerdings, wäre die Norm eine Macht, darauf ausgehend den Willen der Menschen in Einklang mit sich hereinzuzwingen, und setzte nun der Mensch Zwang gegen Zwang und vergewaltigte für seinen Theil jene Macht, so wäre sie in diesem Kampfe verletzt, weil geschlagen. Dazu müßte dem Gesetz physische Kraft innewohnen, sich durchzusetzen: das einzige Organ aber, um in die Wirklichkeit zu treten, ist der freie Entschluß derjenigen, an die es sich wendet. Es befiehlt, daß diese ihr Handeln ihm gemäß einrichten: aber die Autorität des Befehls ist dieselbe und bleibt in all ihrer ursprünglichen Kraft auch da

[1]) Vergl. S. 168 e. sq. u. 170, Anm. 13.
[2]) Normen I, S. 184 e. sq.

bestehen, wo dem Gebote nicht entsprochen ist." Dem gegenüber scheint uns der Ausdruck „Rechtsverletzung" in gleicher Weise, wie ihn Binding dem durch die Normübertretung getroffenen subjectiven Rechte gegenüber zuläßt, auch unter völliger Aufrechthaltung dessen, was Binding, wie uns scheint, treffend, gegen die Auffassung der Normübertretung als Norm- oder Rechtsverletzung hervorhebt — dem objectiven Rechte gegenüber zulässig zu sein, als Ausdruck dafür, daß dem objectiven Rechte Zuwiderlaufendes in Erscheinung getreten ist. Das subjective Recht ist in gleicher Weise wie das objective durch Contraventionen nicht angreifbar, auch das subjective Recht geht dadurch, daß ihm entgegengehandelt wird, nicht verloren [1]) [2]).

Versteht man „Rechtsverletzung" bloß in dem zuletzt dargestellten Sinne, so erhellt schon aus dem Bisherigen, daß jedes Unrecht eine Rechtsverletzung beinhalten muß; jedes Unrecht widerspricht einer Norm, es setzt sich dem durch die Norm begründeten subjectiven Rechte auf Gehorsam entgegen [3]).

Mit dieser Rechtsverletzung pflegt man jedoch den Inhalt des Verbrechens nicht als erschöpft zu betrachten; Objecte der delictischen Angriffe bilden noch die Rechtsgüter [4]), unter einem Rechtsgut aber wird bald ein Zustand, bald ein bestimmtes Object, bald ein Interesse an einem solchen verstanden.

Wie verhält es sich nun mit diesem Angriff auf ein Rechtsgut? Die Beantwortung dieser Frage hat sich unseres Erachtens

---

[1]) S. Binding, Handbuch S. 186.

[2]) Ein Unterschied läßt sich auch nicht etwa darin finden, daß bei Verletzung eines subjectiven Rechtes im Gegensatze zur Verletzung einer Norm etwas bereits Vorhandenes verletzt würde, während die Norm erst ein bestimmtes normales Verhältniß herstellen will. Zwischen dem subj. Recht auf Erfüllung eines abgeschlossenen Vertrages und dem Rechte des Staates auf Befolgung eines in Gestalt eines Gebotes ergangenen Norm ist kein Unterschied, das Zuwiderhandeln deckt sich in beiden Fällen vollständig.

[3]) S. Ullmann's Besprechung d. Binding'schen Handbuchs in Grünhut's Zeitschrift 14. Bd. 3. Heft.

[4]) Binding: Rechtsgut ist alles, was außer dem Gehorsamrecht des Staates Object eines delictischen Angriffes bildet.

vor einem Irrthume, der ihr leicht droht, zu hüten, vor dem Irrthume der Verwechslung der Motive, denen die Norm entspringt, mit dem Objecte der verbrecherischen Handlung. Man verfällt nur zu leicht in die Versuchung zu fragen, was wollte man mit der Erlassung einer bestimmten Norm? aus der Antwort: dieses oder jenes Interesse schützen, wird dann geschlossen, es wendet sich natürlich das Verbrechen, welches der durch Strafdrohung geschützten Norm zuwider ist, gegen das durch die Norm geschützte Interesse. Dieser Schluß scheint so klar und einfach und er ist dennoch falsch.

Das Motiv der Erlassung jeder einzelnen Norm liegt gewiß in dem Umstande der Erkenntniß, daß irgend eine concrete Handlung, welche eben den Anlaß dieser Norm bildete, dem Interesse der Allgemeinheit widerstreitet. Wer fremdes Eigenthum zerstört, wer einen Menschen tödtet, wer ein Haus einäschert, vernichtet ein Gut. Verbote derartiger Gütervernichtungen, durch welche einzelne näher bezeichnete Objecte geschützt werden sollten, dürften die ursprünglichen in jeder historischen Entwicklung sein.

Ein Gut ist jeder Gegenstand, welcher geeignet ist menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Zum Zwecke der Befriedigung der Bedürfnisse, um sie zu ermöglichen, müssen zwischen Menschen und Gütern bestimmte Beziehungen bestehen. Die Beziehung, in der sich ein Gegenstand zu einem Menschen befindet, bestimmt vielfach dessen Qualität als Gut. Diese allmählich entstehende, sich mehr und mehr ausbreitende und vertiefende Erkenntniß bringt es mit sich, daß man allmählich mit der Herstellung einer mehr oder weniger mittelbaren Beziehung zwischen einem Menschen und einem zur Befriedigung eines Bedürfnisses dienlichen Objecte dasselbe Gefühl indirect, oder richtiger anticipirt, associirt, das mit dem unmittelbaren Haben eines Objectes, mit der Verwendung desselben zur Bedürfnißbefriedigung verbunden ist. Dieses Moment wirkt bestimmend, daß allmählich nicht nur bestimmte Objecte, sondern auch Beziehungen von Personen zu diesen Objecten, Interessen, geschützt werden. Die Entwicklung des Wissens, welche den causalen Verlauf der Dinge mehr und mehr einsehen und hiemit immer größere Abschnitte eines causalen Processes vorhersehen lehrt, bringt

es mit sich, daß die Kenntniß vom möglichen schädlichen Erfolg einer Handlung eine räumlich und zeitlich ausgedehntere, der Schutz der Objecte, welche zur Bedürfnißbefriedigung dienen können, ein mehr und mehr indirecter wird. Dazu kommt, daß die Vervollkommnung der Verkehrsmittel Menschen und Güter näher an einander bringt, zwischen ihnen Beziehungen herstellt, die früher kaum für möglich gehalten wurden. So werden weit verzweigte, vielfach vermittelte Beziehungen von Personen zu Personen, von Personen zu Sachen Gegenstand rechtlichen Schutzes, diese Beziehungen werden bisweilen so indirect, daß das letzte Glied der Beziehung, welches immer und ausnahmslos in einer unmittelbaren Beziehung zwischen einem Subject und einem Object bestehen muß, bisweilen nicht auffindbar, ja nicht selten gar nicht vorhanden ist. Es werden bisweilen Beziehungen um Folgen willen geschützt, die bei genauem Einblick sich als gar nicht vorhanden zeigen.

Daß die Rechtsordnung allmählich auf dem Wege dieser Entwicklung auch dazu gelangt, gewisse Handlungen als Rechtsgüter oder Interessen fördernde zu gebieten, z. B. das Abraupen der Bäume, die Anzeige der Geburt- und Todesfälle ꝛc. ꝛc., sei der Vollständigkeit halber erwähnt, für unsere Frage ist es weiter ohne Bedeutung.

Es wird nun von der Theorie anerkannt, daß nicht jedes Unrecht, nicht jede Normwidrigkeit neben der Verletzung des Gehorsamrechtes noch eine weitere Verletzung oder Gefährdung in sich schließen müsse. Es unterscheidet Liszt[1]) die Verbrechen als Angriffe auf die Rechtsordnung in Verletzungen und Gefährdungen von Gütern und in einfachen Ungehorsam; es basirt Binding[2]) auf diese beiden Möglichkeiten die Unterscheidung der Delicte in reinen Ungehorsam und verbotene Güterbeschädigung, oder in rein formelles und materiell formelles Unrecht und versteht unter Letzterem diejenigen Handlungen, welche im Gegensatze zu den Handlungen, die sich als rein formelles Unrecht darstellen, ein doppeltes Delictsmoment enthalten: die schuldhafte Handlung gegen das Gesetz und die schädigende Wirkung auf die Rechtsgüterwelt.

[1]) Liszt a. a. O. § 23.

[2]) Binding, Normen I, S. 198 e. sq.

Steht nun nach dem Dargestellten fest, daß eine weitere Verletzung neben der bereits dargestellten, in dem Ungehorsam gegen die Norm gelegenen keineswegs allen Arten des Unrechts eigen ist, oder als das Unrecht characterisirend betrachtet wird, so scheint doch andererseits für eine gewisse Art des Unrechts eine Verletzung neben dem Ungehorsam als characteristisches Merkmal erforderlich. Wir glauben uns dieser Ansicht nicht anschließen zu sollen, wir halten vielmehr dafür, daß keiner Verbrechensart ein weiteres Merkmal nothwendig ist, als das des Widerspruches gegen eine strafbedrohte Norm. Man darf bei Beurtheilung dieser Frage, wie oben erwähnt, in das Verbrechen nicht ein gesetzgeberisches Motiv der Erlassung einer bestimmten Norm hineintragen.

Wo das gesetzgeberische Motiv, wie in den weitaus zahlreichsten Fällen, der Schutz der Güter, mögen diese nun in Objecten, oder in mehr oder weniger indirecten Beziehungen von Subjecten zu Objecten bestehen, gegen Verletzung oder Gefährdung ist, kann der Gesetzgeber es sich gar nicht vorenthalten, daß er mit seiner Norm, weil dieselbe eine Regel enthält und nicht dem einzelnen Fall angepreßt sein kann, tausende und abertausende Fälle trifft, welche aus dem Motiv, welches die Norm bestimmte, derselben keineswegs subsumirt worden wären; der Gesetzgeber weiß von vornherein, daß in zahlreichen Fällen das Interesse, welches er durch seine Norm schützen wollte, durch die concrete Handlung, welche der Norm unterfallen wird, nicht getroffen werden wird — er erläßt gleichwohl die Norm, weil er sie erlassen muß und sie nicht anders als mit diesem ungewollten Erfolge erlassen kann, er muß über sein Ziel hinausschießen, um nicht weit hinter demselben zurückzubleiben; er vergißt dabei nicht und die Gesetzesanwendung darf es nicht vergessen, daß was für die Erlassung der Norm wesentliches Motiv war — der Interessenschutz — von der concreten normwidrigen Handlung nicht getroffen werden muß. — Allein der Gesetzgeber weiß nicht nur, daß vielen Handlungen, welche unter die von ihm aufgestellte Regel, unter die Norm fallen werden, das Merkmal der Interessenwidrigkeit nicht zukommen wird, er weiß und muß sich vor den Augen halten, daß auch Handlungen unter die Norm fallen, durch sie verboten sein werden, welche verübt geradezu dem

es mit sich, daß die Kenntniß vom möglichen schädlichen Erfolg einer Handlung eine räumlich und zeitlich ausgedehntere, der Schutz der Objecte, welche zur Bedürfnißbefriedigung dienen können, ein mehr und mehr indirecter wird. Dazu kommt, daß die Vervollkommnung der Verkehrsmittel Menschen und Güter näher an einander bringt, zwischen ihnen Beziehungen herstellt, die früher kaum für möglich gehalten wurden. So werden weit verzweigte, vielfach vermittelte Beziehungen von Personen zu Personen, von Personen zu Sachen Gegenstand rechtlichen Schutzes, diese Beziehungen werden bisweilen so indirect, daß das letzte Glied der Beziehung, welches immer und ausnahmslos in einer unmittelbaren Beziehung zwischen einem Subject und einem Object bestehen muß, bisweilen nicht auffindbar, ja nicht selten gar nicht vorhanden ist. Es werden bisweilen Beziehungen um Folgen willen geschützt, die bei genauem Einblick sich als gar nicht vorhanden zeigen.

Daß die Rechtsordnung allmählich auf dem Wege dieser Entwicklung auch dazu gelangt, gewisse Handlungen als Rechtsgüter oder Interessen fördernde zu gebieten, z. B. das Abraupen der Bäume, die Anzeige der Geburt- und Todesfälle ꝛc. ꝛc., sei der Vollständigkeit halber erwähnt, für unsere Frage ist es weiter ohne Bedeutung.

Es wird nun von der Theorie anerkannt, daß nicht jedes Unrecht, nicht jede Normwidrigkeit neben der Verletzung des Gehorsamrechtes noch eine weitere Verletzung oder Gefährdung in sich schließen müsse. Es unterscheidet Liszt[1]) die Verbrechen als Angriffe auf die Rechtsordnung in Verletzungen und Gefährdungen von Gütern und in einfachen Ungehorsam; es basirt Binding[2]) auf diese beiden Möglichkeiten die Unterscheidung der Delicte in reinen Ungehorsam und verbotene Güterbeschädigung, oder in rein formelles und materiell formelles Unrecht und versteht unter Letzterem diejenigen Handlungen, welche im Gegensatze zu den Handlungen, die sich als rein formelles Unrecht darstellen, ein doppeltes Delictsmoment enthalten: die schuldhafte Handlung gegen das Gesetz und die schädigende Wirkung auf die Rechtsgüterwelt.

[1]) Liszt a. a. O. § 23.

[2]) Binding, Normen I, S. 198 e. sq.

Steht nun nach dem Dargestellten fest, daß eine weitere Verletzung neben der bereits dargestellten, in dem Ungehorsam gegen die Norm gelegenen keineswegs allen Arten des Unrechts eigen ist, oder als das Unrecht characterisirend betrachtet wird, so scheint doch andererseits für eine gewisse Art des Unrechts eine Verletzung neben dem Ungehorsam als characteristisches Merkmal erforderlich. Wir glauben uns dieser Ansicht nicht anschließen zu sollen, wir halten vielmehr dafür, daß keiner Verbrechensart ein weiteres Merkmal nothwendig ist, als das des Widerspruches gegen eine strafbedrohte Norm. Man darf bei Beurtheilung dieser Frage, wie oben erwähnt, in das Verbrechen nicht ein gesetzgeberisches Motiv der Erlassung einer bestimmten Norm hineintragen.

Wo das gesetzgeberische Motiv, wie in den weitaus zahlreichsten Fällen, der Schutz der Güter, mögen diese nun in Objecten, oder in mehr oder weniger indirecten Beziehungen von Subjecten zu Objecten bestehen, gegen Verletzung oder Gefährdung ist, kann der Gesetzgeber es sich gar nicht vorenthalten, daß er mit seiner Norm, weil dieselbe eine Regel enthält und nicht dem einzelnen Fall angepreßt sein kann, tausende und abertausende Fälle trifft, welche aus dem Motiv, welches die Norm bestimmte, derselben keineswegs subsumirt worden wären; der Gesetzgeber weiß von vornherein, daß in zahlreichen Fällen das Interesse, welches er durch seine Norm schützen wollte, durch die concrete Handlung, welche der Norm unterfallen wird, nicht getroffen werden wird — er erläßt gleichwohl die Norm, weil er sie erlassen muß und sie nicht anders als mit diesem ungewollten Erfolge erlassen kann, er muß über sein Ziel hinausschießen, um nicht weit hinter demselben zurückzubleiben; er vergißt dabei nicht und die Gesetzesanwendung darf es nicht vergessen, daß was für die Erlassung der Norm wesentliches Motiv war — der Interessenschutz — von der concreten normwidrigen Handlung nicht getroffen werden muß. — Allein der Gesetzgeber weiß nicht nur, daß vielen Handlungen, welche unter die von ihm aufgestellte Regel, unter die Norm fallen werden, das Merkmal der Interessenwidrigkeit nicht zukommen wird, er weiß und muß sich vor den Augen halten, daß auch Handlungen unter die Norm fallen, durch sie verboten sein werden, welche verübt geradezu dem

gleichen Zwecke gedient hätten, für welche die Norm da ist. Die Norm, welche sagt, du sollst nicht tödten, untersagt generell für eines Menschen Tod causal zu werden und doch gibt es Handlungen, welche dieser Norm widersprechen, aber das Interesse, welches die Norm schützt, mögen wir es — für unsere Darstellung bleibt dies ohne Belang — Leben oder Interesse am Leben oder an der Sicherheit des Lebens nennen, in hohem Grade fördern; man denke an den Mord verübt an einer Person, die um ehrgeiziger Zwecke willen ein feindschaftliches Verhältniß zwischen zwei Staaten heraufbeschwört, es nährt und bis zur Krise eines Krieges verschärft, oder man denke an einen der asiatischen Despoten, von denen uns die Geschichte erzählt und die, ob wahr ob unwahr, jedenfalls theoretisch möglich sind und stelle sich vor, wie ein solcher nach Laune tausende Menschen hinschlachten läßt — wer eine der genannten Personen aus dem Leben schafft, hat dem Interesse, für welches die Tödtungsnorm da sein soll, gewiß nicht entgegengehandelt, gleichwohl wird ein solcher wegen Mordes gestraft und mit Recht, denn er hat gegen die Norm gehandelt.

Unseres Wissens hat auch bisher niemand das Merkmal der Interessenwidrigkeit als Thatbestandsmerkmal einer strafbaren Handlung verlangt (als Strafbarkeitsmerkmal kommt das Bewußtsein der Gemeinschädlichkeit, Interessenwidrigkeit ꝛc. häufig erwähnt vor, ist aber dort nur Folge der vor Binding herrschend gewesenen Verkennung von Norm und Strafgesetz) und kein Vernünftiger kann eine solche Erwägung dem Thäter einräumen wollen; der schuldhafte Ungehorsam gegen eine Norm erschöpft allein und ganz das Wesen aller strafbaren Handlungen; er grenzt sie von den straflosen nicht ab, die diesbezüglich bestimmenden Momente liegen nicht auf dem Gebiete des Unrechts.

Neben dem bereits Erwähnten wollen wir auch ferner darauf hinweisen, daß eine strafbedrohte Normwidrigkeit häufig auch dann und dort gestraft wird, wann und wo sich die Erkenntniß bereits Bahn gebrochen hat, daß die Norm ihrem Zweck ganz und gar nicht zu dienen im Stande ist, daß Handlungen, die ihr widerstreiten, nie und nimmer dem Interesse zuwiderlaufen können, welches das Motiv ihrer Erlassung bildete, gleichwohl aber die

Kraft, die Norm oder das zu ihrer Sicherung erlassene Strafgesetz zu beseitigen nicht vorhanden ist. Die Wichtigkeit der Erhaltung der Autorität der Norm ist der ausschlaggebende Factor eines solchen Geschehens — allerdings ein wichtiges Interesse, aber nicht dasjenige, welches Motiv für die obsolet gewordene Norm war, und welches, wie behauptet wird, durch die dieser Norm entgegenstehende Widrigkeit getroffen werden müsse. Nach dem Dargestellten bedarf es nicht erst besonderer Betonung, daß das Verbrechen auch nicht, wie Merkel[1]) hervorhebt, einem wenigstens angenommenen Interesse widerstreiten müsse.

Der einzelnen normwidrigen Handlung ist eine Interessenverletzung gar nicht wesentlich, wäre sie dies und wäre sie als solche vom Gesetzgeber gedacht, dann wäre die Consequenz unvermeidlich, daß, wenn hinsichtlich einer Handlung der Beweis erbracht würde, daß sie dem Interesse, für welches die Norm erlassen würde, wiewohl sie der Norm zu unterfallen scheint, nicht zuwiderläuft, diese Handlung straflos gelassen werden müßte; sie enthielte dann nicht das nothwendige Requisit der Rechtsverletzung oder Rechtsgüterverletzung[2]).

---

[1]) Jurist. Encyclopädie § 269.

[2]) Man vergl. die interessanten Abweichungen in den Definitionen des Verbrechensbegriffes: Schaper in Holtzendorff's Handbuch a. a. O.: Verbrechen ist rechtsverletzende strafbedrohte schuldvolle That; Liszt a. a. O.: Der vom Staate mit Strafe bedrohte schuldhafte rechtswidrige Angriff auf die Rechtsordnung; Binding, Handb. S. 503: Die zur Schuld zurechenbare, vor ihrer Begehung durch ein Strafgesetz mit öffentlicher Strafe bedrohte normwidrige That; Geyer, Grundriß §: 19 Jedes menschl. Verhalten, welches der Staat mit einer öffentlichen Strafe belegt, ist ein Verbrechen; Janka a. a. O.: Verbrechen ist strafbedrohtes, schuldhaftes rechtswidriges (normwidriges) Verhalten; Berner a. a. O.: Verbrechen ist diejenige Species unsittlicher Handlungen, durch welche der Einzelne den Allgemeinwillen verletzt, indem er entweder ein öffentliches oder Privatrecht oder auch Religion und Sitte, sofern der Staat die beiden letzteren zu seiner inneren Erhaltung bedarf, angreift; Schütze a. a. O. S. 82: Die gemäß geltender Rechtsvorschrift (Strafgesetz) mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung; Hälschner a. a. O.: Seinem Inhalte nach erscheint das Verbrechen als eine eigenthümlich gestaltete, von andern Formen des Unrechts sich unterscheidende Rechtsverletzung.

Thatsächlich ist das Motiv, welches die meisten Normen entstehen läßt, in dem Schutze von Interessen zu suchen, keineswegs muß aber die einzelne concrete Normwidrigkeit eine Interessenverletzung beinhalten.

Fassen wir die Resultate der bisherigen Betrachtung zusammen, so können wir sie nachstehend präcisiren:

Versteht man unter Rechtsverletzung die Schaffung eines Zustandes, welcher dem Rechte zuwider ist, dann enthält jedes Unrecht eine Rechtsverletzung, denn jedem Unrecht ist der Widerspruch gegen eine Norm wesentlich, allein diese Rechtsverletzung ist auch die einzige, die allen Unrechtsarten gemeinsam ist, es gibt kein anderes Merkmal, welches allen Unrechtsarten, seien sie strafbar oder straflos, gemeinsam wäre.

Die Behauptung, als müßte alles strafbare Unrecht sich gegen ein rechtlich geschütztes Interesse richten [1]), als müßte Object des Verbrechens „das eine oder das andere von den unzähligen an jedes Gut geknüpften Interessen sein", ist unrichtig, sie entsteht aus einer Verwechslung des Motivs eines bestimmten Strafgesetzes mit dem Objecte des Verbrechens.

Es gibt Verbrechen, welche lediglich als Ungehorsam sich darstellen, keinerlei weitere Verletzung beinhalten, ja im Gegentheile Interessen förderlich sind, aber, weil verboten und strafbedroht, mit Strafe belegt werden müssen.

Will man hingegen die einfachen Ungehorsamdelicte ausscheiden und dem einfachen Ungehorsam die Angriffe auf die Rechtsordnung, welche sich als „Rechtsgüterverletzungen oder Rechtsgütergefährdungen" darstellen, entgegensetzen, dann übersieht man, daß die Verletzungs- und Gefährdungs-Verbotwidrigkeiten keineswegs nothwendig eine Schädigung der Interessen, für welche die Verbote erlassen wurden, enthalten müssen, man braucht nur neben dem oben Dargestellten an alle Fälle der begonnenen, aber unvollendeten oder fehlgeschlagenen Delicte zu erinnern [2]).

---

[1]) Keßler a. a. O.

[2]) Zu erweisen wäre auch noch die von Liszt sog. symptomatische Behandlung, mit welcher die Strafgesetzgebung durch Bekämpfung der

Die Bemühungen, einem solchen Thun den Character der Verletzung oder Gefährdung doch beizulegen, indem von einer Erschütterung des Gefühls allgemeiner Rechtssicherheit, der Sicherheit des ungestörten Genusses ꝛc. gesprochen wird, sind nichts anderes als mehr oder minder geistreiche, leicht zu widerlegende Phrasen, bestimmt, die behauptete Anschauung auch solchen Fällen gegenüber zu retten, an denen sie sich nicht bewährt.

Wird unbefangen die ganze Reihe delictischer Handlungen überschaut und nach der von Liszt[1]) trefflich gezeichneten Methode vor sich gegangen, dann kann in den verschiedenen Verbrechen von der Uebertretung des Verbotes zu morden bis zu der des Gebotes zu bestimmter Jahreszeit die Bäume abzuraupen, nichts Gemeinsames gefunden werden, als daß sie alle Normwidrigkeiten sind, Normen widersprechen, die ihre Entstehung dem Streben, das allgemeine Interesse durch Schutz einzelner Interessen zu fördern, danken, ohne daß aber die einzelne concrete Normwidrigkeit irgend ein Interesse wirklich stören müßte.

---

vermeintlichen Wirkungen tiefer liegender, oft unbekannter, gesellschaftlich pathologischer Verhältnisse letztere zu treffen sucht.

[1]) Rechtsgut und Handlungsbegriff im Binding'schen Handbuche, Zeitschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft VI.

II. Vermischte Nachrichten aus der Strafrechtspflege.

6) Zunahme der Verbrechen in den Vereinigten Staaten.

Der Census der Vereinigten Staaten von Nordamerika verzeichnet 1850 im Gebiet der Union 6737 Gefangene (prisoners), d. h. 1 auf 3442 Bewohner, der Census von 1860: 19,086 Gefangene (d. h. 1 : 1647). Zehn Jahre später zählte man 32,901 Gefangene (d. h. 1 : 1021), endlich zuletzt im Jahre 1880 95,258 Gefangene (1 : 837). General Brinkerhoff, der nachdrücklichst für die Gefängnißreform in Ohio wirkt, bemerkt dazu in einem Aufsatz „On Prisons and Prison Reform": „Diese Fluth muß entweder gehemmt werden oder die Gesellschaft, wie sie jetzt organisirt ist, muß untergehen. Augenscheinlich sind die jetzt herrschenden Methoden der Gefängnißbehandlung verfehlt und unsere Gesellschaft befindet sich auf dem Wege des Absturzes zum Cäsarismus oder zur Anarchie."

7) Strafflüchtlinge in Italien.

Rafaelle di Novallis bemerkt in seiner trefflichen 1886 zu Neapel erschienenen Schrift: Il Giuri (note critiche e storiche), daß sich in Italien 14,000 Verbrecher unter Connivenz der Bevölkerung versteckt halten. Er sieht in dieser Begünstigung die Wirkung der Abspiegelung von reichlichen Gnadenspendungen, wodurch das Ansehen der Strafjustiz leide. Im Jahr 1880 wurden beispielsweise 3,600 Verbrecher begnadigt, worunter sich 785 criminell Verurtheilte befanden. Wahrscheinlich handelt es sich dabei aber nur um Strafnachlaß. Der Betrag aller auf die Ergreifung von Flüchtigen ausgesetzten Geldbelohnungen erreichte 120,000 Lire.

8) Französische Strafgesetzrevision.

Das Decret vom 26. März 1887 (Journ. Officiel vom 27. März) verordnet zum Zwecke der Revision des Code pénal eine Commission von 24 Mitgliedern. Die Bemühungen von Ch. Lucas, der vom 24. October 1884 in einer Petition an den Senat die Nothwendigkeit dieser Revisionsarbeit dargelegt hatte, sind also von Erfolg gekrönt worden.

III. Literarische Anzeigen.

2.

Dr. Ludwig Dieffenbach, Kreisrath, Der menschliche Wille und seine Grundlagen. Die Freiheit des Willens und die Zurechnung. Darmstadt 1886. Selbstverlag des Verfassers, Heidelbergerstraße 52.

Der criminalistische Unterricht entbehrt einer sicheren Grundlage oder einer nothwendigen Ergänzung, wenn er nicht gestützt wird durch das Studium der physiologischen und psychologischen Theorien der Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit, wozu in den strafrechtlichen Vorlesungen und Lehrbüchern wenig Raum verfügbar bleibt. Die Schrift des Verfassers ist ein nützlicher, mit kritischer Besonnenheit geschriebener Leitfaden durch das reiche Material der modernen naturwissenschaftlichen und philosophischen Literatur. Unter den deutschen Autoren ist namentlich Wundt, unter den Engländern Bain und Maudsley berücksichtigt. Erörtert werden in zwölf Kapiteln: das Nervensystem, die Bewegungen, die Empfindungen, die Gefühle, das Bewußtsein, die Vorstellungen, die Geistesthätigkeiten, die Sprache, die Geistesstörungen, der Wille, die Freiheit des Willens, die Zurechnung.

3.

Karl Braun-Wiesbaden, Pandämonium. Criminal- und Sittengeschichten aus drei Jahrhunderten. 2. Bände. Hamburg, Verlag von J. F. Richter, 1887.

Unter einem sehr eleganten Titel (den man vor hundert Jahren in Deutschland durch „Schindanger" wiedergegeben haben würde) erzählt der Verfasser in zwei Bänden eine Reihe, mit dem Falle de la Pivardière 1697 beginnender Criminalgeschichten, die theils in alten Sammlungen enthalten sind, theils aus Denkwürdigkeiten oder handschriftlichen Aufzeichnungen Anderer ergänzt oder auch entnommen wurden. Auch die älteren, bereits öfters berichteten Criminalfälle werden jedoch in einer ge-

schmackvollen Weise derartig modernisirt, daß ihnen das allgemeinste Interesse gesichert bleibt. Der Hauptwerth dieser Darstellungen liegt vornehmlich in den culturgeschichtlichen, zahlreich eingestreuten Vergleichungen zwischen jetzt und ehemals. Vor uns wird gleichsam ein Beitrag zu einer illustrirten Strafrechtsgeschichte entrollt, die den Gedanken anregt, ob man nicht auf breiter Grundlage eine Geschichte der Strafrechtscultur in Biographien practischer Criminalisten und Richter neben denjenigen von Verbrechern versuchen könnte. Denn in alten Criminalfällen spiegeln sich auch gleichzeitig die Schwächen, Einseitigkeiten und Fehlgriffe der Justiz, die keinem Zeitalter, auch dem unsrigen nicht, fehlen. Das Pandämonium enthält übrigens auch manches Cenotaphium, d. h. literarische Grabstätten für Freigesprochene und für verunglückte Polizeiactionen.

4.

Georg Chr. Zographos, Ueber die Rechtsstellung des Ausgelieferten nach französischem Recht. Hamburg, Verlag von J. F. Richter, 1887.

Eine eingehende kritische Würdigung dieser tüchtigen Arbeit ist für die Leser dieser Zeitschrift deßwegen entbehrlich, weil sich dieselben ein eigenes Urtheil bilden konnten. Der wesentliche Inhalt der Schrift ist im Gerichtssaal zuerst veröffentlicht worden. Die neue Ausgabe enthält aber Mehreres, was in dem ursprünglichen Abdruck fehlt, insbesondere ausführlichere Literaturnachweisungen und ein chronologisches Register der in Frankreich ergangenen Gerichtsentscheidungen, beginnend am 11. Juni 1808 (in Sachen Jean Otone), endigend mit dem 11. April 1885 (in Sachen Aubert). v. H.

5.

Gesetze, betreffend die Strafrechtspflege für den Canton Basel Stadt. Basel, B. Schwab, V.B.H. 1887.

Diese kleine und elegante Handausgabe wird allen Interessenten in der Schweiz und Deutschland willkommen sein. Sie enthält nicht nur das St.G.B. und das Polizeistrafgesetz, sondern auch die St.P.O. und andere das Verfahren betreffende Vorschriften.
